

Hygienekonzept für Tanzschulen

Für alle Tanzschulen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Personenzahl ist so zu begrenzen, dass zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Die maximale Personenanzahl richtet sich nach der verfügbaren Tanzfläche und beträgt grundsätzlich 1 Person je 10 qm. Beim Paartanz sind folgende Konstellationen zulässig:
 - Erwachsene Gesellschaftstanz: Privatstunden mit einem Paar aus einem Hausstand oder festen Tanzpartnern und einem Tanzlehrenden in einem Saal für die Dauer von 45 bis 60 Minuten.
 - Erwachsene Gesellschaftstanz: Unterricht mit begrenzter Personenzahl (10 qm pro Paar), aus einem Hausstand oder festen Tanzpartnern.
 - b. Die Tanzlehrerin bzw. der Tanzlehrer hat zu den Tanzschülerinnen und Tanzschülern den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Korrektur der Tanzposen mit Körperkontakt ist untersagt. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren. Tanzpaare/Einzeltänzer müssen zueinander einen Abstand von 3,0 m einhalten.
 - c. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 Metern pro Person ist durch entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu

gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegkonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts.

- d. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Sanitäranlagen nur dergestalt erfolgt, dass zu jederzeit das Abstandsgebot eingehalten wird. Am Eingang der Toiletten muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur die ermittelte Personenanzahl (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten darf.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Tanzschülerinnen und Tanzschülern mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Der Tanzschulbetreiber ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Besucher, Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Tanzschule sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind 1 Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Tanzschülerinnen und Tanzschüler sowie das Personal tragen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht beim Tanzen und beim Konsum von Getränken.
- d. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
- e. Für Personal und Tanzschülerinnen und Tanzschüler sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des

Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

- f. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Tanzschule die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Alle Räumlichkeiten sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ ist eine dauernde mechanische Belüftung vorzusehen. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.
- b. Die Nutzung von Getränkespendern und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- c. Eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht erforderlich soweit die Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkung sichergestellt ist.
- d. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen).
- e. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- f. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- g. In Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume

sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.